

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Halstenbek
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie der § 1, § 2 Abs. 1 u. 2 sowie § 3 Abs. 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 07.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Formulierung:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats des Monats, in dem das Tier drei Monate alt wird.**
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.**

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit

- (1) Die Steuer beträgt:**

	<u>Jahressteuer</u>	<u>(im Monat)</u>
Für jeden Hund	120,00 EUR	(10,00 EUR)

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Halstenbek, den 17.12.2020



Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

